3. Gemäss Art.297 Absatz 2 ZGB kann die Vormundschaftsbehörde, wenn eine Gefahr für das Kindesvermögen besteht, die Eltern der Aufsicht unterwerfen, der ein Vormund unterstellt ist, oder sie zur Sicherstellung anhalten, oder zur Wahrung der Interessen der Kinder einen Beistand ernennen. Eine Schädigung braucht nicht schon eingetreten zu sein; die bloße Gefährde genügt. Wann eine Gefährdung vorliegt, ist eine Frage der Umstände im einzelnen Fall.

Im gegebenen Falle hat das Waisenamt das Vermögen der Kinder Spengler in den Schirmkasten aufgenommen und damit einerseits die Sicherstellung desselben bewirkt, anderseits den Eltern die unbeschränkte Verwaltung entzogen. Dabei stützte es sich auf einen vom Waisenamt Basel erhaltenen Auftrag (welcher allerdings rechtliche Relevanz nicht besitzt) und sodann auf die eigene Ueberzeugung von der finanziellen Unsicherheit der geschäftlichen Lage der Eltern Spengler. Diese letztere ausschlaggebende Tatsache wird erhärtet durch den im Jahre 1909 in Wolfhalden erfolgten und seither nicht widerrufenen Konkurs des Vaters Spengler. Sowohl der Kommentar von Egger, Note 3 zu Art.297, als derjenige von Silbernagel, Note 8 zu Art.297, nennen unter den Gefährdungsmomenten für das Kindervermögen an erster Stelle den Konkurs der Eltern der betreffenden Kinder. In der Tat bietet die Verwaltung des Kindervermögens durch den konkursiten Vater die Gefahr, dass er jenes Vermögen mit dem eigenen ihm noch verbliebenen Gelde vermischt, bezw. es in neue Unternehmungen steckt und es dann dort von Verlustscheinsgläubigern gepfändet wird. Abgesehen hiervon bietet ein Konkursit, der seine eigenen finanziellen Angelegenheiten nicht zu ordnen vermochte, auch keine Gewähr, dass er das Vermögen anderer richtig verwalten werde. Das deutsche bürgerliche Gesetzbuch hat denn auch in § 1647 ausdrücklich bestimmt, dass die Vermögensverwaltung des Vaters endige mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den der Konkurs über das Vermögen des Vaters eröffnet wurde. Was aber diesbezüglich auf Grund der Rechtserfahrung in Deutschland als gesetzgeberische Notwendigkeit empfunden wurde, das darf unter analogen Verhältnissen als praktische Rechtsnorm gelten, wenn damit auch den Intentionen des schweizerischen Gesetzgebers (Schutz der Kinderinteressen) Rechnung getragen wird.